

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dedensen für den Friedhof in Dedensen vom 13.03.2018

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dedensen für den Friedhof in Dedensen am 22.7.2020 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.03.2018 beschlossen:

§ 6 I. Gebührentarif erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre : | 804,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte:
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 1.005,00 € |
| b) Verlängerung pro Jahr – Je Grabstelle - : | 33,50 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte:
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 915,00 € |
| b) Verlängerung pro Jahr – Je Grabstelle - : | 30,50 € |
| 4. Rasenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre : | 1.854,00 € |
| Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Ruhezeit | |
| 5. Urnenrasenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre : | 1.134,00 € |
| Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Ruhezeit | |
| 6. Grab in der Urnengemeinschaftsanlage:
c) Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 2.261,00 € |
| d) Verlängerung pro Jahr – Je Grabstelle - : | 54,00 € |
| Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit sowie eine Plakette | |
| 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahl-
grabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

eine Gebühr gemäß Nummer 2 b), 3 b) oder 6 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |
| 8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13
Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr gemäß
Nummer 2 b), 3 b) oder 6 b) zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Dedensen, den

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dedensen

L.S.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S. Ev.-luth. Kirchenamt
 in Wunstorf
 Stiftsstraße 5
 31515 Wunstorf
 Als Bevollmächtigte

(Furche)
Oberkirchenrätin